



Datenschutz kompakt

24. November 2017

diesmal:
E-Privacy

Was versteht man unter E-Privacy?

Hinter dem Begriff E-Privacy verbergen sich europarechtliche Regelungen, die ergänzend zu den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften einen umfassenden Schutz der Privatsphäre sowie der Vertraulichkeit der Kommunikation bei der Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln gewährleisten sollen. Hiermit soll vorrangig den besonderen Umständen und Herausforderungen bei der elektronischen Kommunikation als Kernelement der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus dienen die Regelungen auch dazu, europaweit gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle betroffenen Marktteilnehmer zu schaffen. Insoweit ist E-Privacy auch einer der Eckpunkte eines digitalen Binnenmarkts.

Wie ist E-Privacy aktuell geregelt?

Vorschriften zu E-Privacy finden sich aktuell in der so genannten E-Privacy-Richtlinie (2002/58/EG). Diese stellt als spezialgesetzliche Regelung eine Konkretisierung und Ergänzung der allgemeinen europäischen Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) dar. Sie wurde seit 2002 mehrfach ergänzt. Die letzte wesentliche Ergänzung erfolgte 2009 durch die Richtlinie 2009/136/EG, mit der unter anderem die kontrovers diskutierte Vorschrift zum Umgang mit Cookies geändert wurde: Für das Setzen von Cookies ist ein Einwilligungsvorbehalt an die Stelle der bis dahin geltenden Widerspruchslösung getreten.

In Deutschland wurde die E-Privacy-Richtlinie vor allem durch Vorschriften im Telekommunikations- und Telemediengesetz, aber zum Beispiel auch im nationalen Wettbewerbsrecht umgesetzt.

Was sind die Kerninhalte von E-Privacy?

Konkret geregelt werden vor allem die Vertraulichkeit der Kommunikation und die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung der in diesem Rahmen anfallenden Verkehrs- und Standortdaten, die als Telekommunikationsmetadaten dem Fernmeldegeheimnis unterliegen und damit besonders schützenswert sind.

Weiterhin finden sich Voraussetzungen für regulatorische Themen wie beispielsweise Anrufweiterleitungen, Verzeichniseinträge, Rufnummernunterdrückung oder die Zulässigkeit von Direktmarketing mittels Telekommunikation.

Ebenso gibt es Vorgaben zur Wahrung eines technischen Sicherheitsstandards durch technisch-organisatorische Maßnahmen und Meldepflichten an die zuständigen Aufsichtsbehörden.

Die Regelungen betreffen also vorwiegend Fragen des Daten- und Verbraucherschutzes sowie der IT-Sicherheit. Anders als beim allgemeinen Datenschutzrecht, das lediglich auf natürliche Personen anwendbar ist, schützen diese Vorschriften grundsätzlich sämtliche Anschlussinhaber und somit auch juristische Personen.



Wozu eine E-Privacy-Reform?

Im Rahmen der Reform des europäischen Datenschutzrechts, aus der bereits die Datenschutz-Grundverordnung hervorgegangen ist, will der europäische Gesetzgeber nunmehr auch die Vorschriften der E-Privacy-Richtlinie an aktuelle Entwicklungen und Anforderungen des digitalen Zeitalters anpassen. Dabei sollen die neuen Regelungen im Bereich der E-Privacy künftig ebenfalls als europäische Verordnung in allen Mitgliedstaaten unmittelbare Wirkung entfalten.



Was ist der aktuelle Sachstand der E-Privacy-Reform?

Die Kommission hat am 10. Januar 2017 einen ersten Entwurf für eine neue E-Privacy-Verordnung veröffentlicht.¹ Das Parlament hat am 26. Oktober 2017 im Plenum eine Stellungnahme des Innenausschusses zum Kommissionsentwurf als Positionierung für die Trilog-Verhandlungen angenommen.² Der Rat befindet sich aktuell noch in der Diskussion und hat sich noch nicht auf eine finale Position zum Kommissionsentwurf einigen können.

Ob die neue E-Privacy-Verordnung - wie geplant - zeitgleich mit Anwendungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft treten kann, ist aufgrund der bereits fortgeschrittenen Zeit und dem aktuellen Verhandlungsstand jedoch äußerst fraglich geworden.



Was ändert sich inhaltlich mit der E-Privacy-Verordnung?

Der aktuelle Verordnungsentwurf baut im Wesentlichen auf den Vorschriften der geltenden Richtlinie auf und ergänzt oder konkretisiert diese in einzelnen Punkten. Eine abschließende datenschutzrechtliche Bewertung ist zurzeit noch nicht möglich. Es bleibt abzuwarten, ob einige Kernthemen des aktuellen Verordnungsentwurfs, die aus datenschutzrechtlicher Sicht eine klare Verbesserung zum Status Quo darstellen, auch in einer finalen Version enthalten sein werden. In diesem Zusammenhang sind beispielhaft zu nennen:

- die explizite Anwendbarkeit der Verordnung auf internetbasierte Kommunikationsdienste (sogenannte Over-The-Top bzw. OTT-Dienste). Prominente Beispiele hierfür sind Messenger-Dienste wie WhatsApp oder Skype sowie Web-E-Mailanbieter wie Gmail.
- die klarere Regelung des Online- und Offline-Trackings, auch von bisher nicht regulierten Trackingmethoden, sowie die Stärkung der Nutzerrechte durch bessere Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten und einen weitergehenden Einwilligungsvorbehalt.
- die Ausweitung der Befugnisse der Datenschutzbehörden bei Sanktionen und Verwaltungsanordnungen in Anlehnung an die Datenschutz-Grundverordnung.

Auch wenn viele Punkte aktuell im Detail noch äußerst strittig diskutiert werden, bleibt zu hoffen, dass die neue E-Privacy-Verordnung das Datenschutzrecht einen weiteren Schritt in die richtige Richtung bringt.]

¹ https://www.ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=42678

² <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=REPORT&reference=A8-2017-0324&format=XML&language=DE>